

Arbeitsgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Geschäftszeichen:
13 Ca [REDACTED] /16



EB 104415

MdÜb	VA	TV	RR
Eilt	EINGEGANGEN		Erled
zK	22. AUG. 2016		zdA
zStG	Rechtsanwälte		MA
WV			

- Klägerin -

Prozessbev.:
Rechtsanwälte
Dr. Kluge, Fischer-Lange
Fischertwiete 2
20095 Hamburg

gegen



- Beklagte -

Prozessbev.:



beschließt das Arbeitsgericht Hamburg, 13. Kammer,
durch den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzenden
am [REDACTED].2016

Auf Grund der schriftsätzlichen Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags vom 16.
[REDACTED] 2016 durch beide Parteien ist ein gerichtlicher Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO mit
dem nachfolgenden Inhalt zu Stande gekommen und der Rechtsstreit erledigt.

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund fristgemäßer Kündigung der Beklagten zum [REDACTED] enden wird. Bis dahin ist das Arbeitsverhältnis von der Beklagten ordnungsgemäß abzuwickeln und abzurechnen.

2. Die Klägerin wird mit Rechtskraft des Vergleichs von der Arbeit unter Anrechnung restlicher Urlaubsansprüche und sonstiger Ansprüche auf Freizeitabgeltung unter Fortzahlung der Vergütung unwiderruflich freigestellt.

3. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG € 35.000,00 brutto zu zahlen.

4. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin kurzfristig nach Rechtskraft des Vergleichs ein berufsförderndes und qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen sowie ein Endzeugnis unter dem Beendigungsdatum [REDACTED] entsprechend dem Zwischenzeugnis.

5. Die Klägerin verpflichtet sich gegenüber der Beklagten, Stillschweigen über diesen Vergleich und seinen Inhalt zu bewahren, sofern sie nicht zur Auskunft verpflichtet ist.

6. [REDACTED]

7. Damit ist der Rechtsstreit erledigt und sind alle Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung erledigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

[REDACTED]

